



# Steuerreglement

## der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil

gültig ab 1. Januar 2008  
revidiert per 01.01.2017

---

### *Inhalt:*

<i>I.</i>	<i>Steuerhoheit</i>	2
<i>II.</i>	<i>Steuerpflicht</i>	2
<i>III.</i>	<i>Steuerfuss</i>	2
<i>IV.</i>	<i>Steuerverfahren</i>	3
<i>V.</i>	<i>Steuerbezug</i>	4
<i>VI.</i>	<i>Schlussbestimmungen</i>	6

Dieses Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss für das weibliche Geschlecht.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 beschliesst:

## I. Steuerhoheit

- § 1** Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) eine Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuer von den natürlichen Personen sowie eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen.

## II. Steuerpflicht

- § 2** 1. Natürliche und juristische Personen  
Der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.
- § 3** 2. Bürgergemeinden
- <sup>1</sup> Die Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil wird als juristische Person besteuert
    - a. für jene Teile des Kapitals der Bürgergemeinde, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen, und für die entsprechenden Teile des Gewinns;
    - b. für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Überschuss abwerfen.
  - <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung kann die Bürgergemeinde vorübergehend von den Steuern befreien.

## III. Steuerfuss

- § 4** 1. Im Allgemeinen
- <sup>1</sup> Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).
  - <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.
  - <sup>3</sup> Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden: der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.
- § 5** 2. Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften  
Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 100% der ganzen Staatssteuer.



- b. Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben;
  - c. Ansprüche auf Bestimmungen des Veranlagungsortes und auf Steuerauscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Absatz 2 StG);
  - d. Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG);
  - e. Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
  - f. Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
  - g. Über die Rückerstattung zu viel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG);
  - h. Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).
  - i. Zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);
- <sup>2</sup> Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

## V. Steuerbezug

### § 12

#### 1. Fälligkeit

- <sup>1</sup> Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode zu je einem Drittel am 1. April, am 1. August und am 1. Dezember fällig. Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.
- <sup>2</sup> Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.
- <sup>3</sup> Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

### § 13

#### 2. Steuerbezug, provisorischer und definitiver Bezug

- <sup>1</sup> Die Gemeindesteuern werden von der Gemeindesteuerverwaltung bezogen.
- <sup>2</sup> Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.
- <sup>3</sup> Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 15 Absätze 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.
- <sup>4</sup> Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet.

### § 14

#### 3. Zahlung und Zinspflicht

- <sup>1</sup> Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten.
- <sup>2</sup> Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

- <sup>3</sup> Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.
- <sup>4</sup> Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

## § 15

### 4. Rückerstattung und Rückerstattungszins

- <sup>1</sup> Zu viel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.
- <sup>2</sup> Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.
- <sup>3</sup> Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekannt gegeben haben.
- <sup>4</sup> Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

## § 16

### 5. Sicherstellung

- <sup>1</sup> Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Gemeindesteuerverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.
- <sup>2</sup> Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
- <sup>3</sup> Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
- <sup>4</sup> Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

## § 17

### 6. Zahlungserleichterung

Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Gemeindesteuerverwaltung Zahlungserleichterung gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

## § 18

### 7. Steuererlass

- <sup>1</sup> Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidium einzureichen.



- 2 Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.
- 3 Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.
- 4 Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
- 5 Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

## VI. Schlussbestimmungen

- § 19
- 1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 1. Januar 2008 in Kraft.
  - 2 Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 21.02.2001.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am: 16. Juni 2008

Die Gemeindepräsidentin

sig. Elisabeth Steffen

Die Gemeindeschreiberin

sig. Sonja Kohler

Genehmigt vom Finanzdepartement am: 25. August 2008

---

Revidiert von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2016 (§§ 4<sup>2</sup>/6<sup>1</sup> / 10<sup>2</sup> / 11i / 12<sup>1</sup>)

Gemeindepräsident

Roger Siegenthaler

Gemeindeschreiberin

Sonja Kohler

Änderungen genehmigt vom Finanzdepartement am 17.01.2014